

# VR und Strafrecht

## VERANTWORTLICHKEIT DES VERWALTUNGSRATS

TEXT STEFANIE MEIER-GUBSER

Rechtzeitiges Erkennen von Risiken und Gefahren sowie deren Vermeidung oder Minimierung dienen der strafrechtlichen Haftungsprävention.

Foto: BilderBox.com

**D**ie Verantwortlichkeit des Verwaltungsrats ist in erster Linie eine aktienrechtliche. Allerdings können die VR-Mitglieder auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, indem sie selbst straffällig werden, aufgrund ihrer Organstellung oder wegen einer strafrechtlichen Garantenhaftung. Als Haftungsprävention hilft in erster Linie das rechtzeitige Erkennen von Risiken und deren Vermeidung. Für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des VR kommen grundsätzlich sämtliche Tatbestände des Strafgesetzbuches (StGB), des Nebenstrafrechts sowie des Verwaltungsstrafrechts. Praktisch relevant sind insbesondere strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (z.B. fahrlässige Tötung, Körperverletzung, Gefährdung des Lebens), Vermögensdelikte (z.B. Veruntreuung, Betrug, ungetreue Geschäftsbesorgung), Schuldbetriebs- und Konkursdelikte (z.B. betrügerischer Konkurs, Gläubigerschädigung, Unterlassung der Buchführung) oder Urkundenfälschung (vor allem im Zusammenhang mit der Rechnungslegung und der Erstellung der Jahresrechnung). Aus dem Nebenstrafrecht ist vor allem an Bestimmungen aus den Bereichen Umweltschutz, Produktesicherheit, Wettbewerbsrecht, Baurecht, Steuer- und Sozialversicherungsrecht sowie Banken- und Börsenrecht zu denken.

### FOLGENDE DREI GRUNDKONSTELLATIONEN SIND DENKBAR

**1. Unabhängige strafrechtliche Verantwortlichkeit.** Jedes VR-Mitglied ist für sich selbst strafrechtlich verantwortlich. Übt es eine Straftat aus oder beteiligt sich an einer solchen, so ist es, sind die objektiven

und subjektiven Strafbestandsmerkmale in der eigenen Person erfüllt, ohne weiteres strafbar. Bsp: Wer als VR-Mitglied Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse, zu deren Wahrung er verpflichtet ist, verrät, macht sich nach Art. 162 StGB strafbar.

**2. Strafrechtliche Organhaftung.** Bei sogenannten Sonderdelikten, bei denen die strafbegründende oder -erhöhende Sonderpflicht oder Tütereigenschaft nur bei der Gesellschaft gegeben ist, kann diese dem Verwaltungsrat zugerechnet und dieser damit strafbar werden (Art. 29 StGB). Relevant ist die strafrechtliche Organhaftung namentlich bei vermögensrechtlichen Sonderdelikten (z.B. Veruntreuung, ungetreue Geschäftsbesorgung, Missbrauch von Lohnabzügen sowie Betreibungs- und Konkursdelikte). Bsp: Als berufsmässige Vermögensverwalter gelten auch die Organe und die Angestellten einer Gesellschaft, deren Zweck die Vermögensverwaltung ist. Damit machen sich diese Personen gegebenenfalls nicht der einfachen, sondern der qualifizierten Veruntreuung mit einem höheren Strafrahmen schuldig (BGer. 6B\_446/2011).

**3. Strafrechtliche Garantenhaftung.** Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des VR-Mitglieds kann sich unter Umständen auch aus seiner Garantenstellung ergeben, wenn es pflichtwidrig erforderliche Massnahmen nicht ergriffen hat (strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung). Einem VR-Mitglied kommt nicht allein aufgrund seiner Organstellung eine Garantenstellung zu. Entscheidend ist seine tatsächliche Position im Unternehmen. Nur ein VR-Mitglied, das eine entsprechende Kontrollfunktion und -pflicht hat, kann sich auf diese Weise strafbar machen. Bsp: Verurteilung eines

VR-Mitglieds wegen schwerer fahrlässiger Körperverletzung, weil eine abschüssige Zufahrt des im Eigentum der Gesellschaft stehenden Gebäudes durch eine 30 Zentimeter hohe Mauer nicht genügend gesichert war und eine Kundin dadurch rund zwei Meter in die Tiefe stürzte (BGer. 6S.87/2003).

Die strafrechtliche Haftungsprävention konzentriert sich auf das rechtzeitige Erkennen von Risiken und Gefahren sowie deren Vermeidung oder Minimierung. Folgende Punkte helfen dabei: Einhalten der gesetzlichen und statutarischen Pflichten, regelmässige Analyse und Identifikation der Risiken, Sicherstellung ausreichender organisatorischer Massnahmen (Organisationsreglement, dokumentierte Zuordnung von Verantwortungen), sofortiges Einschreiten und Ergreifen von Massnahmen bei Bekanntwerden von Sicherheitsrisiken (für Mitarbeiter, Kunden, Dritte), keine Erstellung und Verbuchung nicht wahrheitsgetreuer Rechnungen oder Verträge (Urkundenfälschung), Überwachung und Kontrolle der Geschäftsleitung in Bezug auf die delegierten Aufgaben. ■

### DIE AUTORIN



Stefanie Meier-Gubser ist Geschäftsführerin des Schweizerischen Instituts für Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder (sivg).